

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 18. Dezember 2019

14. Stück

57. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Sommersemester 2020

57. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Sommersemester 2020

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63a UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin, die am 05.12.2019 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Studienplätze.

III. Zahl der Studienplätze

§ 3. Für das Masterstudium Molekulare Medizin wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze jährlich mit **30** festgelegt.

IV. Aufnahmeverfahren

§ 4. (1) Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung. Die Auswahl von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Masterstudium Molekulare Medizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels der Bewertung folgender Kriterien: Bisherige Studienleistungen, Motivationsschreiben, Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen und Auswahlgespräch.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck abgeschlossen haben oder sich in der Abschlussphase eines solchen befinden oder
2. ein dem Bachelorstudium Molekulare Medizin verwandtes Bachelor-, Diplom- oder Masterstudium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben oder sich in der Abschlussphase eines solchen befinden.

Anmeldung

§ 5. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich für das Aufnahmeverfahren anzumelden. Die Anmeldung ist laufend möglich. Die Anmeldefrist für das Wintersemester endet jeweils am 30.06., für das Sommersemester jeweils am 15.01. Die Anmeldung wird erst mit Einlangen der vollen Kostenbeteiligung (§ 6) gültig.

(2) Die Anmeldemodalitäten werden im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an Studienwerberinnen/Studienwerber seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen.

Kostenbeteiligung

§ 6. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Aufnahmeverfahrens zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt pro Bewerbungssemester (siehe § 5 Abs 1) € 40,-.

(2) Der Beitrag muss jeweils spätestens am Ende der Anmeldefristen auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Konto vollständig eingelangt sein. Die dafür erforderlichen Informationen werden auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Beitrag rechtzeitig am bekannt gegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt, sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

(3) Eine Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht spätestens am Ende der jeweiligen Anmeldefrist vollständig eingelangt ist bzw. die gemäß § 8 Abs 1 notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden. Die Anmeldung wird damit ungültig und eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Anmeldung (§ 5 Abs 2) nicht zum Auswahlgespräch oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Informationen zum Termin des Aufnahmeverfahrens

§ 7. Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich rechtzeitig für das Aufnahmeverfahren angemeldet sowie die Kostenbeteiligung bezahlt haben, werden unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 8 Abs 1, zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Eine generelle Terminübersicht steht online unter

<https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/Zulassung-zum-Masterstudium-Molekulare-Medizin.html> zur Verfügung. Ersatztermine bei Verhinderung der Studienwerberinnen/Studienwerber sind nicht vorgesehen.

Rangliste und Studienplatzvergabe

§ 8. (1) Alle gültig angemeldeten Studienwerberinnen/Studienwerber haben bis spätestens zwei Wochen vor dem Auswahlgespräch folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Den Nachweis des bisherigen Studienerfolgs,
- ein Motivationsschreiben und
- eine Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen.

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten entscheidet anhand der übermittelten Unterlagen, welche Studienwerberinnen/Studienwerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

(2) Erscheint eine Studienwerberin/ein Studienwerber nicht zum Auswahlgespräch, so scheidet sie/er aus diesem Aufnahmeverfahren aus.

(3) Der für die Reihung in der finalen Rangliste maßgebliche Rangplatz wird durch das Auswahlgremium aufgrund der Bewertung der Kriterien

- bisherige Studienleistungen,
- Motivationsschreiben,
- Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen und des
- Auswahlgesprächs

festgelegt.

V. Zulassung

§ 9. (1) Die Zulassung zum Masterstudium Molekulare Medizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber ein Angebot für einen Studienplatz gemäß der finalen Rangliste für das betreffende Semester erhält und die Voraussetzungen der §§ 63a ff und 91 UG erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(2) Zur Zulassung haben die Studienwerberinnen/Studienwerber den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck oder eines dem Bachelorstudium Molekulare Medizin verwandten Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die ein Angebot für einen Studienplatz gemäß der finalen Rangliste erhalten haben, müssen sich binnen einer im Zuge des Zulassungsverfahrens bekannt gegebenen Frist für das Studium einschreiben.

(4) Des Weiteren haben die Studienwerberinnen/Studienwerber als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium den Nachweis zu erbringen, dass sie in Studien gemäß § 9 Abs 2 insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte als Praktika bzw. Übungen abgelegt haben. Sollte dieser Nachweis nicht vollständig, aber zumindest für 30 oder mehr ECTS-Punkte erbracht werden können, kann auf Antrag der Studienwerberin/des Studienwerbers eine bedingte Zulassung für ein Studienjahr erfolgen, in welchem die fehlenden ECTS-Punkte in Praktika nachgeholt werden müssen, die vom studienrechtlichen Organ vorgeschrieben werden. Können die fehlenden ECTS-Punkte durch Verschulden der Studienwerberin/des Studienwerbers nicht zeitgerecht nachgebracht werden, so erlischt die Zulassung zum Studium.

(5) Des Weiteren haben die Studienwerberinnen/Studienwerber als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium den Nachweis zu erbringen, dass sie in Studien gemäß § 9 Abs 2 zumindest die in der Folge angeführten ECTS-Punkte erlangt haben:

- Anorganische Chemie 1
- Organische Chemie 2
- Biochemie 4
- Mathematik 1
- Statistik 2
- Molekularbiologie 6
- Zellbiologie 6
- Immunologie 1
- Virologie 1
- Bioinformatik 4
- Genetik/Genomik 7

Sollte dieser Nachweis nicht vollständig, aber insoweit erbracht werden können, dass die fehlenden ECTS-Punkte die Anzahl von 15 nicht übersteigen, kann auf Antrag der Studienwerberin/des Studienwerbers eine bedingte Zulassung für ein Studienjahr erfolgen, in welchem die fehlenden ECTS-Punkte in Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck nachgeholt werden müssen, die vom studienrechtlichen Organ vorgeschrieben werden. Können die fehlenden ECTS-Punkte durch Verschulden der Studienwerberin/des Studienwerbers nicht zeitgerecht erbracht werden, so erlischt die Zulassung zum Studium.

Verfall des Studienplatzes

§ 10. Sind die Studienwerberinnen/Studienwerber an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09. für das Wintersemester bzw. 15.02. für das Sommersemester bei der Vize-Rektorin/bei dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger

§ 11. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin, der Molekularen Medizin oder eines vergleichbaren Studiums an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen, anerkannten, postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 60 ECTS-Punkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, können ungeachtet von § 5 ff auf Antrag zum Studium zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates geregelt.

VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 12. Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Semester nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Semestern neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Semester nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 13. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 14. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
